

## Widerrufsverfahren Irak

Für die Bearbeitung von Widerrufsverfahren irakischer Staatsangehöriger gelten die nachfolgenden Richtlinien. Im Übrigen wird auf die allgemeinen Regelungen der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ verwiesen.

### I. Zu widerrufender Personenkreis

Eine Überprüfung umfasst stets auch den weiteren Bestand des asylrechtlichen Status etwaiger Familienmitglieder (Ehegatten und Kinder).

### II. Bearbeitungsprioritäten

Grundsätzlich ist eine Bearbeitungsdauer von 3 Monaten anzustreben.

Für folgende Personengruppen sind bevorzugt Widerrufsverfahren durchzuführen:

- Straftäter<sup>1</sup>
- Personen, die sich in jüngerer Vergangenheit oder wiederholt im Irak aufgehalten<sup>2</sup> haben
- Einbürgerungsbewerber
- Personen, die einen Antrag auf Familiennachzug stellen

Können Anfragen zu anderen Personen (z.B. im Zusammenhang mit der Verlängerung von Aufenthaltstiteln) im Einzelfall voraussichtlich nicht in der angestrebten Bearbeitungsdauer bearbeitet werden, ist dies mittels der Dokumentvorlage D0850 (Wi-derruf\_Irak\_verzögert\_ABH) der ABH frühzeitig mitzuteilen.

<sup>1</sup> konkreter Tatverdacht ausreichend

<sup>2</sup> konkreter Rückreiseverdacht ausreichend;  
beachte DA-EE MARIS „Erlöschen der Rechtsstellung gem. § 72 AsylVfG“

### III. Zuständigkeit

Ein Widerrufsverfahren wird grundsätzlich in dem Referat bearbeitet, das der zuständigen Behörde (des selben Bundeslandes) am nächsten liegt bzw. üblicherweise als Ansprechpartner zur Verfügung steht. Eine andere Regelung auf Grund einer Vereinbarung eines zuständigen GL mit GL 42 bleibt vorbehalten.

Eine Prüfanfrage, die in einer anderen Organisationseinheit eingeht, ist grundsätzlich entsprechend abzugeben. In Zweifelsfragen ist die Abgabe mit der Referatsleitung abzusprechen.

Bereits eingeleitete Widerrufsverfahren können nach vorheriger Absprache der Referatsleitung mit der jeweiligen Gruppenleitung zur weiteren Bearbeitung an den Referatsleiter der neu zuständigen Organisationseinheit abgegeben werden. Vor Abgabe dieser Verfahren an andere Organisationseinheiten (ad hoc im gleichen Prozessschritt) ist der durch die Gruppenleitung genehmigte Zuständigkeitswechsel in jeder elektronischen Akte mittels Aktenvermerk festzuhalten. Die Bestimmung eines neu zuständigen Sachbearbeiters Asyl/einer neu zuständigen Sachbearbeiterin Asyl zur Durchführung eines Widerrufsverfahrens erfolgt durch die Referatsleitung der Organisationseinheit, an welche das Verfahren abgegeben wurde.

Widerrufsverfahren von Personen, die in den Anwendungsbereich des § 60 Abs. 8 AufenthG fallen können, sind stets unter Unterrichtung des Referates 432 an das Referat 422 abzugeben.

**Bearbeitungshinweis:**  
bitte entspr. Abschn. 1.5. der DA-Asyl „Sicherheit“ vorgehen. Weder das Mail noch das Formblatt werden Bestandteil der elektronischen Akte.

Darüber hinaus können Widerrufsverfahren auch im Referat 423 bearbeitet und von dort zur weiteren Bearbeitung an eine von RL 423 zu bestimmende Außenstelle abgegeben werden.

Wechselt die Zuständigkeit für die Bearbeitung von Widerrufsverfahren zwischen den Referaten 422 und 423, ist eine Absprache mit der Gruppenleitung entbehrlich.

#### **IV. Voten**

Die Vorlage zur Entscheidung über die Durchführung eines Widerrufsverfahrens (Votum, DO160) ist dem Referatsleiter / der Referatsleiterin wie üblich zuzuleiten. Das Votum muss neben einer Sachverhaltsschilderung sowie einer Begründung, weshalb ein Widerruf angezeigt oder davon abzusehen ist, auch einen Hinweis auf den Prüf- anlass bzw. die bevorzugte Bearbeitung (z.B. Einbürgerung) enthalten.

#### **V. Einleitungsbefugnis**

Die Befugnis zur Einleitung von Widerrufsverfahren wird den Referatsleitern M1 - M22 und RL 431 sowie RL 423 bzw. deren Vertretern übertragen. Die Einleitungsbefugnis umfasst:

- die Entscheidung, ob ein Widerrufsverfahren durchgeführt wird
- die Bestimmung von (neuen) Sachbearbeitern/-innen Asyl zur Durchführung des Verfahrens

Die Entscheidung über die Einleitung von Widerrufsverfahren, in welchen die tatbestandlichen Voraussetzungen des § 60 Abs. 8 AufenthG vorliegen, bleibt dem Vizepräsidenten vorbehalten.

#### **VI. Überprüfung personenbezogener Daten**

Wird ein Widerrufsverfahren angelegt und dem SB-Asyl zur Durchführung zugeleitet, prüft dieser bei entsprechenden Fallgestaltungen, ob in der Maske „Zusatzinformation Person“ der Wert „Straftäter“, „Einbürgerungsanfrage“, „Familiennachzug“ oder „Rückreise“ vergeben wurde bzw. nachzuerfassen ist.

#### **VII. Aufforderung zur Stellungnahme gem. § 73 Abs. 4 AsylVfG**

Ist beabsichtigt, ein nach § 60 Abs. 7 AufenthG wegen individueller Gründe (z.B. Krankheit) gewährtes Abschiebungshindernis zu widerrufen, ist hierauf im Anschrei-

ben gem. § 73 Abs. 4 AsylVfG (D0218 u.a.) entsprechend individuell einzugehen. Insbesondere muss deutlich werden, warum im konkreten Einzelfall die Voraussetzungen aus Sicht des Bundesamtes für ein Abschiebungshindernis derzeit nicht mehr vorliegen.

### **VIII. Absehen vom Widerruf**

Vom **Widerruf** ist abzusehen, wenn der Ausländer sich auf zwingende, auf früheren Verfolgungen beruhende Gründe berufen kann, im Falle eines Familienasylberechtigten, wenn er aus anderen Gründen als Asylberechtigter anerkannt werden könnte (§ 73 Abs. 1 Satz 2 bzw. 3 AsylVfG).

### **IX. Feststellung von Abschiebungsverboten gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG**

Zusammen mit dem Widerruf ist grundsätzlich eine Entscheidung über Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG nötig; dies gilt entsprechend für die Widerrufungsverfahren der Familienangehörigen. Sofern allerdings eine Entscheidung über § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG aus besonderen Gründen des Einzelfalles erhebliche Verzögerungen mit sich brächte, kann die Entscheidung über Abschiebungshindernisse gem. § 60 Abs. 2 - 7 AufenthaltG später nachgeholt werden.

### **X. Formlose Einstellungen von Widerrufungsverfahren**

Verfahren, die mangels Vorliegens der materiellen Voraussetzungen für den Widerruf formlos eingestellt werden sollen, sind nach Fertigung eines entsprechenden Aktenvermerkes - abweichend von UA 2.2.2 (2. Absatz) der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ - über den Außenstellenleiter und Referatsleiter 423 der jeweiligen Fachgruppenleitung zuzuleiten. Diese leitet den Vorgang zur endgültigen Entscheidung (wiederrum abweichend von der genannten Vorschrift) dem Vizepräsidenten zu.

**Bearbeitungshinweis:**

Das Vorgehen in MARiS weicht von der im Abschnitt A. des Leitfadens „Formlose Beendigungen von Widerruf-/Rücknahmeverfahren“ beschriebenen Verfahrensweise nur insoweit ab, als Referatsleiter 423 und der Vizepräsident eingebunden sind.

Bei formloser Verfahrensbeendigung auf Grund Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit besteht entsprechend des UA 2.2.2 der DA-Asyl „Widerruf/Rücknahme“ bzw. des Abschnitts B. des Leitfadens „Formlose Beendigungen von Widerruf-/Rücknahmeverfahren“ keinerlei Vorlagepflicht.